

**Satzung  
über den Betrieb und die Organisation  
des Jugendraumes  
der Ortsgemeinde Auderath  
vom 29.06.2023**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Auderath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Name, Träger**

Der Jugendraum, genannt Jugendraum Auderath, ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Auderath.

Der Jugendraum kann von der Ortsgemeinde jederzeit, nach vorheriger Absprache mit dem Betreuungspersonal, genutzt werden.

Die Ausstattung sowie Renovierungsmaßnahmen sind durch Jugendliche kostenfrei durchzuführen. Die nötigen Mittel für Renovierungsmaßnahmen werden durch die Ortsgemeinde und Eigenmittel der Jugendlichen bereitgestellt.

**§ 2 Zweck**

Der Jugendraum soll als Treffpunkt für Jugendliche aus Auderath dienen, eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen, einen zentralen Aufenthaltsraum bieten und zum regen Meinungsaustausch führen.

**§ 3 Benutzer, Zutrittsrechte**

Der Jugendraum steht allen Jugendlichen ab 13 Jahren, die in der Ortsgemeinde Auderath ihren Wohnsitz haben, offen.

Den gesetzlichen Vertretern sowie den Rats- und Ausschussmitgliedern der Ortsgemeinde ist der Zutritt gestattet.

**§ 4 Kosten**

Der Aufenthalt im Jugendraum ist grundsätzlich kostenfrei. Entstehende Nebenkosten werden durch die Ortsgemeinde Auderath gedeckt. Bei besonderen Veranstaltungen, zum Beispiel eine Vermietung für private Feiern, kann die Ortsgemeinde zur Deckung der Kosten ein Entgelt erheben.

Private Feiern von Nutzern nach § 3 oder ortsansässigen Vereinen bedürfen einer Erlaubnis des Ortsbürgermeisters und sind dem Betreuungspersonal vorher anzumelden. Eine pauschale Nutzungsgebühr von 100 €, wovon 50 € als Kautions dienen, ist an die Ortsgemeinde vorab zu zahlen. Verantwortlich ist das Betreuungspersonal.

## **§ 5 Betreuungspersonal, Verantwortungsbereich**

Um einen reibungslosen und verantwortungsvollen Umgang des Jugendraumes zu gewährleisten, wird Betreuungspersonal ernannt. Das Betreuungspersonal ist verantwortlich für die Ausgabe der Schlüssel und somit des Zuganges zum Jugendraumes, koordiniert eventuelle private Feiern, kontrolliert in gewissen Abständen den Zustand des Jugendraumes und dessen Sauberkeit und veranlasst u. a. eine Reinigung durch die nutzenden Jugendlichen, dient als Ansprechpartner bei Unklarheiten der Nutzung und als Koordination zwischen Ortsgemeinde Auderath und den Jugendlichen.

Das Betreuungspersonal ist befugt, bei Nichteinhaltung der Hausordnung den Jugendraum vorübergehend zu schließen oder Personen zu ermahnen, die gegen die Hausordnung verstoßen und diese bei erneuter Nichteinhaltung einen Zutritt zu verwehren und diesen auch wieder aufzuheben.

Das Betreuungspersonal soll als Schnittstelle zwischen sämtlichen Personen oder auch Verbandsgemeindeverwaltung etc. dienen.

## **§ 6 Hausordnung**

Weitere organisatorische Regelungen zum Betrieb des Jugendraumes werden durch die Hausordnung - Anlage - festgelegt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56766 Auderath den 29.06.2023  
Ortsgemeinde Auderath  
gez. Frank Steimers  
Ortsbürgermeister

(DS)

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage**  
**zur Satzung über den Betrieb und die Organisation des**  
**Jugendraumes der Ortsgemeinde Auderath vom**  
**29.06.2023**

**Hausordnung und Verantwortungsordnung**  
**des Jugendraumes Auderath**

1. Der Jugendraum Auderath ist als offener Jugendtreff eine öffentliche Einrichtung, deren Träger die Ortsgemeinde Auderath ist. Benutzer des Jugendraumes sind ortsansässige Jugendliche ab 13 Jahren.
2. Als gewähltes Betreuungspersonal sind Franziska Laux, Lars Barbara und Florian Benz genannt.
3. Die Schlüssel zum Jugendraum befinden sich ausschließlich beim gewählten Betreuungspersonal.
4. Es werden keine regulären Öffnungszeiten gesetzt, die Schlüssel können jederzeit bei den unter Nr. 3 genannten Personen nach Absprache empfangen werden. Der Schlüsselempfänger meldet unverzüglich jegliche Schäden dem Betreuungspersonal, die bei Öffnung des Jugendraumes festzustellen sind, um einen Schädiger ggf. finden zu können bzw. eine Schadensursache nachvollziehbar zu machen. Die allgemeinen Ruhezeiten sind zu beachten.
5. Das durch die Satzung gewählte Betreuungspersonal ist angewiesen, die Einhaltung der Hausordnung zu kontrollieren und auf dessen Umsetzung hinzuweisen. Jeder Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden. Die Sorgeberechtigten des jeweiligen Jugendlichen sind verantwortlich für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und die Einhaltung der Hausordnung. Zuwiderhandlungen sind dem Betreuungspersonal zu melden.
6. Private Feiern sind in der Satzung geregelt.
7. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und anderer maßgeblicher Rechtsvorschriften sind einzuhalten und für dessen Umsetzung sind die Sorgeberechtigten des jeweiligen Jugendlichen verantwortlich. Das Trinken und Bevorraten alkoholischer Getränke, die nach dem Jugendschutzgesetz und anderer maßgeblicher Rechtsvorschriften genannt werden und gegen dieses verstoßen würde, sind im Jugendraum Auderath verboten, wenn es zu einem Verstoß führen würde.
8. Es gilt, wie im Bürgerhaus, ein generelles Rauchverbot im Jugendraum und auf der Zugangstreppe. Im Außenbereich ist zu beachten, dass Andere nicht durch Rauch belästigt werden und Zigarettenreste u. ä. sind entsprechend zu entsorgen.
9. Der Besitz, Handel und Konsum von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz ist verboten und wird strafrechtlich zur Anzeige gebracht.
10. Musikinstrumente und jegliche Musikgeräte sind so zu betreiben, dass ortsansässig Wohnende und Nachbarn nicht belästigt werden. Ab 22:00 Uhr ist die gesetzlich vorgeschriebene Nachtruhe unbedingt zu beachten.
11. Bei Veranstaltungen im Gemeindehaus müssen sich die Besucher/innen des Jugendraumes so verhalten, dass die Veranstaltung nicht gestört wird.
12. Der Jugendraum, die sanitären Einrichtungen und der Eingangsbereich sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Jede/r Benutzer/in ist mitverantwortlich und unterstützt bei der regelmäßigen Reinigung.

13. Bei Verstößen wird der/die Besucher/in verwahrt. Es kann ein zeitlich begrenztes oder generelles Hausverbot durch den Ortsbürgermeister oder durch das Betreuungspersonal ausgesprochen werden.
14. Motorisierte Fahrzeuge (Mofa, Moped etc.) sind vor dem Gemeindehaus auf ausgewiesenen Parkflächen zu parken. Der Eigentümer haftet für diese Fahrzeuge selbst. Ein Parken und ähnliches auf Flächen, insbesondere der Wiesenfläche vor dem Eingang zum Jugendraum ist untersagt.

56766 Auderath den 29.06.2023

Ortsgemeinde Auderath

gez. Frank Steimers

Ortsbürgermeister

(DS)